

# RS Vwgh 1995/12/19 93/05/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1995

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §294;

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs9;

BauO NÖ 1976 §23;

BauRallg;

## Rechtssatz

Die vom Ortsbildgutachten anerkannte Notwendigkeit einer Pergola als Gestaltungselement macht diese nicht zu einem selbständigen Bestandteil des Gebäudes, an das sie angebaut ist, bzw zu einem Vorbau (Hinweis E 17.3.1992, 91/05/0201, in dem die Vorbaueigenschaft einer, die vordere Baufluchtlinie überragenden Pergola verneint wurde; im Beschwerdefall ging es um die Verletzung des dem seitlichen Nachbarn gegenüber einzuhaltenden Abstandes).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993050143.X02

## Im RIS seit

05.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

04.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)